

Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV¹³)

vom 24. Juni 2008¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11, 76 und 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)² sowie von Art. 19-27 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrpersonen mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche ausdrücklich auf Lehrpersonen an bestimmten Schulen eingeschränkt werden.

² Für die Schulleitungen gilt die Verordnung hinsichtlich des Teils ihres Pensums, in dem sie Unterricht erteilen.¹¹

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Die Vollzugsverordnungen zum Personalgesetz sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Nicht anwendbar sind:

1. § 6-11 der Personalverordnung⁴;
2. die Arbeitszeitverordnung⁵;
3. § 8, 9, 21-23 und 25 der Entlohnungsverordnung⁶;
4. § 3-5 der Weiterbildungsverordnung⁷.

³ Für Lehrpersonen der Schulgemeinden gelten die abweichenden kommunalen Bestimmungen insbesondere die Entlohnungsvereinbarung⁸.

§ 3 Lehrbewilligung

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die Erteilung von Lehrfähigkeitsausweisen sowie das Verbot der Lehrtätigkeit richten sich nach Art. 21 des Bildungsgesetzes³.

II. BERUFLICHER AUFTRAG

§ 4 Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag umfasst, gestützt auf Art. 22 des Bildungsgesetzes³, die vier Arbeitsfelder:

1. Klasse und Unterricht;
2. Lernende und Umfeld;
3. Schule;
4. Lehrperson.

§ 5 Arbeitsfeld Klasse und Unterricht

¹ Das Arbeitsfeld Klasse und Unterricht umfasst die Bereiche Unterrichten und Erziehen sowie Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts.

² Zum Bereich Unterrichten und Erziehen gehört die direkte Arbeit mit den Lernenden. Diese umfasst:

1. die Unterrichtstätigkeit im Schulzimmer;
2. Aktivitäten ausserhalb des Schulzimmers, insbesondere die Durchführung von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen.

³ Der Bereich Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterrichten und Erziehen und umfasst insbesondere:

1. die Unterrichtsplanung, -vorbereitung und -auswertung;
2. die Korrektur und Bewertung der Arbeit von Lernenden;
3. organisatorische, administrative und planerische Tätigkeiten.

§ 6 Arbeitsfeld Lernende und Umfeld

Das Arbeitsfeld Lernende und Umfeld beinhaltet Lehr- und Beratungstätigkeiten ausserhalb des Unterrichts und umfasst insbesondere:

1. die Beurteilung und die Beratung;
2. die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Amts- und Fachstellen, Institutionen und anderen Bildungspartnern;
3. das Ausstellen von Berichten und Referenzen.

§ 7 Arbeitsfeld Schule

¹ Das Arbeitsfeld Schule umfasst Aufgaben, die zum engeren und solche, die zum erweiterten Auftrag jeder Lehrperson gehören.

² Aufgaben, die zum engeren Auftrag gehören, sind:

1. die pädagogische Mitgestaltung der Schule, insbesondere durch die Teilnahme an internen Veranstaltungen zur Schul- und Qualitätsentwicklung;
2. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Behörden und Amtsstellen;
3. die Vorbereitung und Durchführung von Schulanlässen;
4. die Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen;
5. die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten.

³ Aufgaben, die zum erweiterten Auftrag gehören, sind insbesondere:

1. das Engagement in Arbeitsgruppen zu Schul- und Unterrichtsprojekten;
2. die Evaluation und Einführung von neuen Lehrmitteln und Lehrplänen;
3. die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, welche die Schulleitung anordnet.

§ 8 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst:

1. die Evaluation der eigenen Tätigkeit gemäss dem Qualitätskonzept der Schule;
2. die Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Tätigkeit;
3. die institutionalisierte, die nicht institutionalisierte und die schulinterne Weiterbildung gemäss § 33-40.

III. ARBEITSZEIT, FERIEN, URLAUB

§ 9 Ordentliche Anstellungsdauer

¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt ordentlicherweise auf den 1. August.

² Bei einer Auflösung auf das Ende des Schuljahres dauert das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Juli.

§ 10 Unterrichtsverpflichtung

¹ Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen wird für jede Kategorie von Lehrpersonen in Anhang 1 festgelegt.

² Die Anstellungsinstanz setzt das Pensum der Lehrperson vertraglich fest. Dieses kann nicht über der Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 liegen.

³ Die vertraglich festgelegte Lektionenzahl kann ohne Lohnanpassung jährlich um maximal zwei Lektionen über- beziehungsweise unterschritten werden; die Abweichung darf in der Summe aber nie mehr als drei Lektionen betragen.

⁴ Beträgt die Abweichung von der vertraglich festgelegten Lektionenzahl in einem Jahr mehr als zwei Lektionen, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

⁵ Bei einem Austritt aus der Schule werden allfällige Differenzen mit dem Lohn verrechnet.

§ 11 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung

¹ Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 55. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um eine Lektion.

² Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 58. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um insgesamt zwei Lektionen.¹¹

³ Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um insgesamt drei Lektionen.¹¹

⁴ Bei Teilpensen wird die Reduktion proportional angerechnet.¹¹

⁵ Sind Lehrpersonen aufgrund ihres Gesundheitszustandes beschränkt arbeitsfähig, kann die Anstellungsinstanz die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ohne Lohnreduktion befristet angemessen herabsetzen. In diesem Fall sind § 10 Abs. 3-4 nicht anwendbar.¹¹

§ 12 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson.

² Die zeitliche Inanspruchnahme der Lehrpersonen bewegt sich in folgenden Grössenordnungen:

1. Arbeitsfeld Klasse und Unterricht: 82.5 %;
2. Arbeitsfeld Lernende und Umfeld: 5 %;
3. Arbeitsfeld Schule: 7.5 %;
4. Arbeitsfeld Lehrperson: 5 %.

³ Die Schulleitung legt die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine jeweils für ein Semester beziehungsweise für ein Jahr verbindlich fest.

§ 13 Arbeitszeit für Teilzeitlehrpersonen an der Volksschule

¹ Für Teilzeitlehrpersonen an der Volksschule mit einer Unterrichtsverpflichtung ab 50 % beträgt die Mitarbeit im Arbeitsfeld Schule 100 %.

² Bei der Pensenberechnung ist diese Verpflichtung im Hinblick auf die Entlöhnung zu berücksichtigen.

§ 14 Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool

¹ Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit Zusatzaufgaben im Dienste der Schule übernehmen, können hierfür von der Anstellungsinstanz in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlastet werden.

² Für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben stellen der Kanton und die Schulgemeinden einen Lektionenpool zur Verfügung.

³ Zu den Schulbetriebsaufgaben gehören insbesondere: Informatik, Mediodothek, Schulbibliothek, Material- und Lehrmittelverwaltung, Stundenplanung, Krisenintervention, Stellvertretungen für Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

⁴ Zu den Schulentwicklungsaufgaben gehören insbesondere: Projektleitungen, Steuergruppen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Gesundheitsförderung.

⁵ Die Höhe des Lektionenpools wird festgelegt durch:

1. den Mittelschulrat beziehungsweise die Berufsbildungskommission oder die Heilpädagogische Kommission für die kantonalen Schulen;
2. den Schulrat für die Gemeindeschulen.

§ 15 Erteilung von Unterricht an einer anderen Schule

Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson verpflichten, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Pensums vorübergehend an einer anderen öffentlichen Schule zu unterrichten, wenn an der eigenen Schule nicht das volle Pensum abgedeckt werden kann.

§ 16 Ausfall des Unterrichts

¹ Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts ist bei der Schulleitung eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung entscheidet über die Berechtigung des Ausfalls sowie über eine Stellvertretung oder ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit.

² Nicht voraussehbarer Ausfall des Unterrichts ist umgehend der Schulleitung zu melden. Absenzen der Lehrperson infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, die mehr als drei Arbeitstage dauern, sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

³ Bei nicht voraussehbaren Absenzen einer Lehrperson ist der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und in der Volksschule auch während der Blockzeit die Betreuung sicher zu stellen.

§ 17 Ferien

¹ Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien während der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Schulferien.

² Während der Schulferien kann die Schulleitung Präsenzzeiten zur Erledigung von schulinternen Aufgaben und Weiterbildungen anordnen.

§ 18 Unbezahlter Urlaub

¹ Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind die Schulleitungen zuständig.

² Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

³ Für einen unbezahlten Urlaub wird der Lohn für die ausfallenden Schulwochen beziehungsweise Lektionen abgezogen.

⁴ Der Abzug je ganze Schulwoche wird wie folgt berechnet:

Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn
Schulwochen der Schule

⁵ Bei angebrochenen Schulwochen wird der Abzug je Lektion wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn}}{\text{Schulwochen der Schule}} \times \text{wöchentliche Unterrichtsverpflichtung}$$

§ 19 Mutterschaftsurlaub

¹ Lehrerinnen haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub gemäss § 15 der Personalverordnung⁴.

² Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

IV. ENTLÖHNUNG

§ 20 Einreihung 1. Grundsätze

¹ Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion sowie ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation gemäss Anhang 1 einem Lohnband zugeordnet.

² Der individuelle Lohn wird nach den Lohnbändern gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die Anpassung des individuellen Lohns erfolgt grundsätzlich anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3.

§ 21 2. Ausnahmen

¹ Lehrpersonen mit nicht stufengerechter fachlicher Ausbildung für die zu unterrichtenden Fächer werden mindestens ein Lohnband tiefer eingestuft.

² Lehrpersonen mit nicht stufengerechter pädagogischer Ausbildung werden mindestens ein Lohnband tiefer eingestuft.

³ Personen ohne pädagogische Ausbildung werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.

§ 22 Festlegung des Anfangslohns

¹ Der Anfangslohn liegt grundsätzlich innerhalb der Bandposition C des massgebenden Lebensalters.

² Bei der Festlegung des massgebenden Lebensalters berücksichtigt die Anstellungsinstanz die bisherige berufliche Erfahrung angemessen. Sie orientiert sich dabei an den folgenden Richtlinien:

1. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 70 % werden voll angerechnet;
2. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 30 % können voll angerechnet werden, sofern nachweislich die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt worden ist;
3. Jahre mit anderen beruflichen oder berufsbezogenen Tätigkeiten sowie die Dauer der Führung eines Familienhaushalts werden zur Hälfte angerechnet;
4. nicht angerechnet wird insbesondere die Ausbildungszeit.

§ 23 Lohnentwicklung¹²

¹ Das Personalamt berechnet die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der aktuellen Löhne der einzelnen Lehrpersonen mittels Lohnentwicklungsindex.

² Der Lohnentwicklungsindex wird aufgrund der Position im Leistungslohnband gemäss Lohnentwicklungsmatrix im Anhang 3 und einem die Lohnleitlinie berücksichtigenden Berechnungsfaktor berechnet.

§ 24 Zulage für Mentorinnen und Mentoren

Die Zulage für Mentorinnen und Mentoren entspricht der Auszahlung von Überzeit gemäss § 24 der Entlohnungsverordnung⁶.

§ 25 Entlohnung der Stellvertretung

¹ Stellvertretungen werden anhand ganzer Schulwochen beziehungsweise Lektionen bei angebrochenen Schulwochen entlohnt.

² Die Entlohnung je ganze Schulwoche wird wie folgt berechnet:

Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn
Schulwochen der Schule

³Die Entlöhnung bei angebrochenen Schulwochen wird je Lektion wie folgt berechnet:

Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn

Schulwochen der Schule x wöchentliche Unterrichtsverpflichtung

⁴Der Lohn wird im Rahmen des Lohnbandes festgelegt. Er darf die Lohnleitlinie nicht überschreiten.

⁵Für Stellvertretungen von höchstens fünf Schultagen kann sich der Lohn nach dem Funktionslohn richten.

⁶Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

V. BERUFSEINFÜHRUNG UND BERATUNG

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Mentorat

¹Das Mentorat bezweckt, Lehrpersonen ohne Unterrichtserfahrung auf der entsprechenden Schulstufe in den Beruf einzuführen und neue Lehrpersonen in den Schulbetrieb zu integrieren.

²Die Schulleitung bestimmt die Dauer.

³Bei der Mittelschule und der Berufsfachschule werden das Verfahren und die Aufgaben des Mentorats im Qualitätskonzept geregelt.

B. Berufseinführung und Beratung in der Volksschule

§ 27 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Volksschule und sind anwendbar für die Beratung von:

1. Lehrpersonen während der Berufseinführung;
2. Lehrpersonen in Ausbildung während ihrer Tätigkeit im Praktikum;
3. neu in den Schuldienst einer Gemeinde oder des Kantons eintretenden Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung, insbesondere auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

²Für die Beratung von Lehrpersonen in Ausbildung gelten ergänzend die Weisungen der betreffenden Ausbildungsstätten.

§ 28 Mentorinnen und Mentoren

¹ Als Mentorinnen und Mentoren sind erfahrene Lehrpersonen einzusetzen, die in der Regel über mindestens drei Jahre Schulpraxis und beratende Fähigkeiten verfügen.

² Sie besuchen eine ihrer Funktion und den persönlichen Voraussetzungen entsprechende Weiterbildung.

³ Mentorinnen und Mentoren können ein bis zwei Lehrpersonen betreuen. Sie arbeiten in der Regel im gleichen Schulhaus wie die zu beratende Lehrperson.

§ 29 Berufseinführung 1. Grundsatz

¹ Lehrpersonen werden in den ersten beiden Schuljahren nach Abschluss ihrer Grundausbildung in den Beruf eingeführt.

² Die Berufseinführung umfasst insgesamt 80 bis 100 Stunden.

³ Der Vollzug obliegt den einzelnen Schulen sowie der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

⁴ Die Mentorinnen und Mentoren werden von der Schulleitung eingesetzt.

§ 30 2. Inhalt

¹ Die Einführung bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Lehrperson.

² Sie umfasst:

1. den Unterricht, insbesondere Unterrichtsorganisation und -planung, Methodik und Didaktik, Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Umgang mit Lehrmitteln und Schulmaterial, Arbeit mit technischen Hilfsmitteln, Hausaufgaben;
2. die Erziehung, insbesondere Klassenführung und Unterrichtsklima;
3. eine Einführung in die lokalen Schulverhältnisse, in die Teamarbeit und die Qualitätsentwicklung;
4. die Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden;
5. eine Einführung in die kantonalen Rahmenbedingungen und die Bildungsgesetzgebung.

³ Sie beinhaltet auch gegenseitige Schulbesuche.

§ 31 3. Praxisgruppe

Ergänzend zur individuellen Beratung können Lehrpersonen während der Berufseinführung in einer Praxisgruppe mitarbeiten.

§ 32 Beratung neu eintretender Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung

¹ Für die Einführung neu eintretender Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung, insbesondere auch von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, ist die Schulleitung zuständig.

² Die Einführung kann folgende Bereiche beinhalten:

1. eine Einführung in die Schulverhältnisse der Gemeinde;
2. eine Einführung in die kantonalen Rahmenbedingungen;
3. einen oder mehrere Schulbesuche.

VI. WEITERBILDUNG

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Zweck

¹ Die Weiterbildung ist sowohl Recht als auch Pflicht der Lehrpersonen und bewahrt deren Fähigkeit, den beruflichen Auftrag gemäss Art. 22 des Bildungsgesetzes³ wahrzunehmen.

² Ferner dient die Weiterbildung der Lehrpersonen der Entwicklung der Schule im Allgemeinen.

§ 34 Bewilligung

¹ Die Lehrpersonen sorgen in Absprache mit der Schulleitung für eine zweckmässige Weiterbildung.

² Weiterbildungen gemäss § 36 Ziff. 1, 3, 4 und 5 bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung.

³ Die Gesuche sind mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

§ 35 Umfang

¹ Die Weiterbildung umfasst zirka fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson und fällt grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit. Je nach Angebot kann sie auch während der Unterrichtszeit stattfinden.

² Die Weiterbildung soll zu etwa gleichen Teilen auf institutionalisierte und nichtinstitutionalisierte Aktivitäten verteilt werden.

³Jede Lehrperson weist sich gegenüber der Schulleitung periodisch über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht aus.

§ 36 Institutionalisierte Weiterbildung

Die institutionalisierte, berufsbezogene Weiterbildung umfasst unter anderem:

1. Weiterbildungskurse;
2. schulinterne Weiterbildung;
3. Langzeitweiterbildung, insbesondere Kaderkurse und Zusatzqualifikationen;
4. Vollzeitweiterbildung, insbesondere im Rahmen eines Bildungsurlaubes;
5. interkantonalen und internationalen Austausch von Lehrpersonen.

§ 37 Nichtinstitutionalisierte Weiterbildung

Die nichtinstitutionalisierte Weiterbildung ausserhalb der Unterrichtszeit umfasst die individuelle Auseinandersetzung mit fach- und berufsbezogenen Fragen insbesondere im Rahmen von Konferenzen, Kommissionen, Fachgremien oder Arbeitsgruppen und das Studium von Fachliteratur.

§ 38 Schulinterne Weiterbildung

Die Schulleitung setzt schulinterne Weiterbildungen ausserhalb der Unterrichtszeit an.

§ 39 Weiterbildung während der Unterrichtszeit

¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Bildungsdirektion schulinterne Weiterbildungen an höchstens zwei Halbtagen während der Unterrichtszeit bewilligen.

²Die Bildungsdirektion kann für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen in Absprache mit der Schulpräsidentenkonferenz Weiterbildungen während der Unterrichtszeit anordnen.

³Die Schulbehörden können für Hospitationen in den Gemeindeschulen je Schuljahr höchstens zwei Halbtage festlegen, welche in die Unterrichtszeit fallen.

§ 40 Vollzeitweiterbildung

¹ Die Schulleitung kann eine länger dauernde Vollzeitweiterbildung bewilligen.

² Eine solche kann in der Regel frühestens nach zehn Jahren Unterrichtstätigkeit und spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters absolviert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Vollzeitweiterbildung.

B. Organisation und Finanzierung

1. Volksschule

§ 41 Bildungsdirektion

Der Bildungsdirektion obliegt:

1. die Genehmigung des Jahresprogramms der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die Festlegung der obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen;
3. der Erlass von Honorar- und Spesenrichtlinien.

§ 42 Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

¹ Die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung plant und organisiert die Weiterbildung der Lehrpersonen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung der Weiterbildungserfordernisse in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachkommission, den zuständigen Stellen der Bildungsdirektion und den Nachbarkantonen sowie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz;
2. die Erarbeitung des Jahresprogramms;
3. die Planung, Durchführung und Evaluation von Kursen;
4. die Erarbeitung des Voranschlags;
5. die Beratung von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden in Weiterbildungsfragen;
6. die Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und anderen Weiterbildungsinstitutionen.

§ 43 Abteilung für Sport

¹ Für die Organisation und Durchführung der Sportkurse ist die kantonale Abteilung für Sport zuständig.

² Sie koordiniert ihr Kursangebot mit der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

§ 44 Kostentragung
1. Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die von der Fachstelle und von der Abteilung für Sport organisierten Kurse;
3. Kurse anderer Kantone, anderer Institutionen und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, sofern diese Kurse dem kantonalen Programmangebot gleichgestellt werden;
4. Veranstaltungen und Kurse für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger;
5. Weiterbildungsveranstaltungen der kantonalen Stufenkonferenzen;
6. Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;
7. Weiterbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Auftrag des Kantons besucht werden.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für:

1. die schulinterne Weiterbildung;
2. die Spesen der Kursteilnehmenden nach Massgabe der Honorar- und Spesenrichtlinien;
3. die der Lehrperson auf Gesuch hin bewilligten Beiträge an den Besuch weiterer Weiterbildungsveranstaltungen;
4. die Vollzeitweiterbildung gemäss Richtlinien;
5. die Kaderbildung im Auftrag der Gemeinden.

§ 45 2. Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen tragen einen Kostenanteil für:

1. freiwillige Weiterbildungsveranstaltungen, die neben berufsbezogenen Inhalten auch ein privates Interesse der Teilnehmenden ansprechen;
2. freiwillige Kurse mit grossem Materialaufwand.

² Der Kostenanteil ist in der Ausschreibung anzugeben.

§ 46 3. Personen, die keinen Unterricht erteilen

¹ Lehrpersonen, die vorübergehend keinen Unterricht erteilen und Schulbehörden können die Angebote der Weiterbildung grundsätzlich unentgeltlich nutzen, soweit Plätze vorhanden sind.

² Personen, die nicht im öffentlichen Dienst einer Schulgemeinde oder einer kantonalen Schule stehen, tragen die Kurskosten selber.

³ Für Kursteilnehmende aus anderen Kantonen werden die Kurskosten über die betreffenden kantonalen Fachstellen erhoben.

§ 47 Rückerstattung

Bei einer Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation haben die Lehrpersonen die Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach den Bestimmungen von § 9-13 der Weiterbildungsverordnung⁷ zurück zu erstatten.

2. Mittelschule und Berufsfachschule

§ 48 Kostenübernahme

Die Kostenübernahme richtet sich für die Lehrpersonen der kantonalen Mittelschule und der Berufsfachschule nach § 6-8 der Weiterbildungsverordnung⁷.

§ 49 Rückerstattung

Die Rückerstattung der Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers richtet sich nach § 9-13 der Weiterbildungsverordnung⁷.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Arbeitszeit für Teilzeitlehrpersonen an der Volksschule

Die Schulgemeinden führen die Arbeitszeit für Teilzeitlehrpersonen gemäss § 13 bis spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2009/10 ein.

§ 51 Schulinterne Weiterbildung während der Unterrichtszeit

Die Schulgemeinden regeln die schulinterne Weiterbildung während der Unterrichtszeit bis spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2009/10 gemäss § 38 und 39.

§ 51a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Januar 2020¹⁴

Für Fachpersonen in logopädischen Schuldiensten und Fachpersonen in psychomotorischen Schuldiensten, welche im Schuljahr 2020/2021 noch über einen Arbeitsvertrag mit Verweis auf die Lehrpersonalverordnung verfügen, gilt bis längstens 31. Juli 2021 das bisherige Recht

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. §§ 93-113 der Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)⁹;
2. § 63 sowie §§ 66-73 der Vollzugsverordnung vom 12. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung)¹⁰.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

¹ A 2008, 1527

² NG 165.1

³ NG 311.1

⁴ NG 165.111

⁵ NG 165.112

⁶ NG 165.113

⁷ NG 165.114

⁸ NG 311.112

⁹ NG 312.11

¹⁰ NG 314.11

¹¹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2009, A 2009, 359; in Kraft seit 1. August 2009

¹² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 2010, A 2010, 1847; in Kraft seit 1. Dezember 2010

¹³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2016, A 2018, 525; in Kraft seit 1. August 2018

¹⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2020, A 2020, 183; in Kraft seit 1. August 2020